

sondere über die Rechtsinstitute der Gewährleistung und Garantie zu sichern. Bei der Neufassung des Vertragsgesetzes wurden umfangreiche theoretische Erörterungen und praktische Studien durchgeführt, um die Beziehungen beider Rechtsinstitute zueinander und ihr Wirken in der betrieblichen Praxis zu überprüfen. Sie führten zu der Schlußfolgerung, daß es der Politik von Partei und Regierung über die Steigerung und Sicherung der Qualität nicht entspricht, den einheitlichen Prozeß der Qualitätssicherung in zwei unabhängig voneinander wirkenden Rechtsinstituten zu regeln. Hinzu kam, daß die Gewährleistung die Mangelfreiheit des Erzeugnisses nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, nämlich beim Gefahrenübergang, erforderte und bereits insoweit nicht dem berechtigten Verlangen nach gesicherten Qualitätseigenschaften für eine bestimmte Dauer entsprach. Beachtlich war schließlich auch die Tatsache, daß die Durchsetzung von Gewährleistungsforderungen nicht selten am Mängelanzeigeverfahren (§§ 53 bis 55 VG alt) und an Schwierigkeiten beim Nachweis des Vorhandenseins des Mangels beim Gefahrenübergang (§ 52 Abs. 1 VG alt) scheiterte.

Diese Überlegungen führten zu der Schlußfolgerung, ein einheitliches Rechtsinstitut zur Sicherung von Erzeugnissen mit hoher Qualität und gesicherten Gebrauchseigenschaften in Gestalt einer Garantie zu schaffen. Diese Garantie hat einen neuen Inhalt erhalten. Sie bedeutet nicht mehr die vertragliche Zusicherung besonderer Eigenschaften für ein Erzeugnis, sondern ist Ausdruck der gesetzlichen Verpflichtung des Leistenden, während der gesetzlich vorgeschriebenen (§ 42 VG) oder einer darüber hinausgehenden vertraglich vereinbarten Frist (§ 44 VG) dafür einzustehen, daß der Leistungsgegenstand die sich aus den staatlichen Gütevorschriften ergebende oder in den Gütevereinbarungen festgelegte Gebrauchsfähigkeit aufweist und mindestens während dieses Zeitraumes beibehält (§ 41 VG). Die Garantie enthält für den Leistenden nach Wahl des Bestellers die Verpflichtung zur Nachbesserung, Ersatzleistung oder Minderung. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn eine Nachbesserung oder Ersatzleistung nicht oder nicht rechtzeitig möglich und eine Minderung nicht zumutbar ist.

Diese neue Garantieverpflichtung — aus der Vereinheitlichung der früheren Gewährleistung und Garantie hervorgegangen — gliedert sich wirkungsvoll in das System der gesetzlichen Bestimmungen des Vertragsgesetzes über die Vereinbarung der Qualität und die ständige Qualitätserhöhung ein. Sie stellt eine wichtige Weiterentwicklung des Rechts der Kooperationsbeziehungen dar und erhöht seine Einwirkung auf das ökonomische Verhalten der Betriebe.

Neben der Neuregelung der Garantie verdienen die Bestimmungen über Preiszu- und Preisabschläge sowie über Preissanktionen besondere Aufmerksamkeit. Sie knüpfen an das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung an und stellen die notwendigen juristischen Formen dar, über die die stimulierende Wirkung des Preises im neuen ökonomischen System in den zwischenbetrieblichen Beziehungen verwirklicht wird. Auf der Grundlage einer gesetzlich zuzulassenden beweglicheren Preisgestaltung ermöglicht die Vereinbarung von Preiszu- und Preisabschlägen, einen Preis im Vertrag zu vereinbaren, der den tatsächlichen Qualitätsdifferenzierungen, den objektiv begründeten betriebsindividuellen Bedingungen und den zeitlichen und sachlichen Besonderheiten der jeweiligen Leistung entspricht. Hierdurch wird eine unmittelbare, über den Preis direkt auf die Gewinnbildung einwirkende¹⁹⁶

Steuerung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe ermöglicht. Sie sichert eine graduell höhere Wirksamkeit des Vertrages. Gleiches gilt für die vereinbarte Preissanktion. Sie stellt eine unkomplizierte, vom Entlastungsbeweis ausgenommene Sanktion dar, die auf den Preis und den Gewinn direkt einwirkt und sofort beim Verrechnungsvorgang ausgeübt wird.

Das neue Vertragsgesetz und die Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts

Das neue Vertragsgesetz hat zu einer wichtigen Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts im Bereich der zwischenbetrieblichen Kooperationsbeziehungen geführt und neue Rechtsinstitute geschaffen. Vor allem wurde durch die Ausgestaltung seiner Normen aber gesichert, daß auf der Grundlage des Planes in bestimmten Bereichen eine ökonomisch stimulierte gewisse selbstregulierende Tätigkeit der WB und Betriebe bei der Lösung der ihnen übertragenen volkswirtschaftlichen Aufgaben erreicht wird.

Das Recht in seiner Gesamtheit — so auch das neue Vertragsgesetz — ist Ausdruck des jeweils erreichten Entwicklungsgrades der Produktivkräfte und der ihnen entsprechenden Produktionsverhältnisse. Sie ermöglichen es gegenwärtig noch nicht, alle gegenseitigen betrieblichen Beziehungen und ihre Widersprüche in unmittelbar gesellschaftlichen Organisationsformen zu lösen. Es bedarf vielmehr noch einer bewußten, planmäßigen Lenkung und Kontrolle des gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses. Diese wird über die speziellen Organisationsformen des sozialistischen Rechts, mit staatlichen Mitteln und staatlicher Autorität gesichert. Die rechtlichen Instrumente der Lenkung und Kontrolle der gesellschaftlichen Entwicklung aber so auszugestalten, daß sie die effektivste Vereinigung von zentraler Planung und Leitung und eigenschöpferischer, in bestimmten Bereichen selbstregulierender Tätigkeit der Betriebe zur Folge hat — darin bestand die besondere Aufgabe bei der Weiterentwicklung des sozialistischen Vertragssystems. Sie ist durch die Grundprinzipien des neuen Vertragsgesetzes für die gegenwärtige Phase des umfassenden Aufbaus des Sozialismus gelöst worden.

Das Vertragsgesetz nimmt innerhalb des Systems gesetzlicher Bestimmungen zur Regelung der zwischenbetrieblichen Kooperationsbeziehungen eine zentrale Stellung ein. Mit seiner Weiterentwicklung ist nunmehr auch die Aufgabe entstanden, die anderen Normativakte den Prinzipien des neuen Vertragsgesetzes anzugleichen. Im Ergebnis dieser Arbeit wird ein geschlossener Komplex gesetzlicher Bestimmungen auf ein qualitativ neues Niveau gehoben. In diesem Sinne muß die Ausarbeitung des neuen Vertragsgesetzes als wichtiger Beitrag für die Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts insgesamt gewertet werden. Sie unterstreicht zugleich nachdrücklich die im Rechtspflegeerlaß getroffene Feststellung, daß mit dem Fortschreiten der sozialistischen Umwälzung in der Deutschen Demokratischen Republik auch die charakteristischen Züge des sozialistischen Rechts, die den objektiv wirkenden Gesetzen des Sozialismus Ausdruck verleihen, immer deutlicher zutage treten. Es wurde betont, daß die Rolle des Rechts als Instrument unseres Staates bei der Organisation der gesellschaftlichen Entwicklung ständig wächst und daß das Recht „bei der Lösung der wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Aufgaben des Arbeiter-und-Bauern-Staates, der Entfaltung der sozialistischen Demokratie zu einer großen gestaltenden und mobilisierenden Kraft bei der planmäßigen Entwicklung der Produktivkräfte und der Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse“ wird⁴.

⁴ Abschn. n des Rechtspflegeerlasses.